

# A U S S T A T T U N G IN KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

## Fokus: BRANDSCHUTZ

Dieser Folder behandelt das Thema "Brandschutz" in Kinderkrippen und Kindergärten. Dabei geht es vor allem um Empfehlungen für Planungsteams zur Fragestellung der Evakuierung von Kleinstkindern in Brandfall. Konkret werden hier Definitionen und Anforderungen an Fluchtwege, Verweilbereiche und bauliche Evakuierungsmaßnahmen beschrieben und dargestellt, die sowohl auf Umsetzungsvorgaben, als auch auf Praxistauglichkeit basieren. Im Fokus stehen dabei vor allem Kinder, die aufgrund individueller Entwicklungsstände eingeschränkt mobil sind. Das betrifft Kinder unter 3 Jahre, aber auch Kinder mit einer Behinderung zum Beispiel in heilpädagogischen Kindergärten.

FÜR  
PLANUNGSTEAMS

Dieser Folder entstand im Rahmen des 2. Expert:innenforums KIND UND RAUM, einer interdisziplinären Plattform, die konkrete Inhalte aus den verschiedensten Perspektiven erarbeitet – mit dem Ziel, die Kinderperspektive in die Gestaltung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen stärker einzubeziehen.

Das 2. Expert:innenforum fand in Kooperation mit dem Referat Kinderbildung und -betreuung, A6 Bildung und Gesellschaft, Land Steiermark statt.

Den Empfehlungen liegen die Prinzipien "Praxisbezug", "Interdisziplinarität", "Kindzentriertes Denken", "Nachhaltigkeit" und "Multifunktionalität" zugrunde.



# DEFINITION SCHUTZZIEL

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN IM ERDGESCHOSS SIND AUS SICHT DER PÄDAGOGIK UND ENTWICKLUNGSPSYCHOLOGIE IMMER DIE BESTE LÖSUNG FÜR DIE ZIELGRUPPE DER 0-3 JÄHRIGEN KINDER. DIES IST AUCH IM STEIERMÄRKISCHEN KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSGESETZ 2019 - STKBBG 2019 SO FESTGEHALTEN. IST DIES NICHT MÖGLICH, DÜRFEN NUR JENE MASSNAHMEN ZUR ANWENDUNG KOMMEN, WELCHE DAS WOHL DES KINDES AN ERSTE STELLE STELLEN. DAS BEDEUTET, DASS KINDER DURCH SICHERHEITSMASSNAHMEN NICHT IN IHRER ENTWICKLUNG BEEINTRÄCHTIGT WERDEN DÜRFEN UND LERNERFAHRUNGEN TROTZDEM MÖGLICH SEIN MÜSSEN.

## Einleitung

Entsprechend dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 - StKBBG 2019, § 3 Begriffsbestimmungen werden Kindergärten als Einrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht bezeichnet. Im Gegensatz dazu sind Kinderkrippen Einrichtungen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Die OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz mit seinen brandschutztechnischen Bestimmungen deckt nur Kindergärten ab. Für Kleinstkinder und gehbeeinträchtigte Kinder sind bisher keine besondere Bestimmungen vorgesehen.

Daher sind abhängig von der Nutzung des Gebäudes oder Teilen davon, gegebenenfalls weitere Maßnahmen notwendig, um die Aspekte und somit Schutzziele für Kinderkrippen abzudecken.

Die bisher definierten Indikatoren zum Fachbereich Brandschutz sind im Stmk. Baugesetz in den §§ 49-54 festgehalten. Dies wären

- a) Allgemeine Anforderungen,
- b) Die Tragfähigkeit des Bauwerks,
- c) die Ausbreitung von Feuer und Rauch auf benachbarte Bauwerke,
- d) Fluchtwege,
- e) Erfordernisse für Rettung und Löscharbeiten im Brandfall

Da die Zielgruppe von Kinderkrippen im Brandfall keinen eigenen Beitrag zu ihrer Rettung leisten können, erfordert dies spezielle Maßnahmen zur Sicherheit der Personen (Kinder von 0 bis 3 Lebensjahre) im Brandfall.

Bei ebenerdigen und direkt ins Freie führenden Gruppenräumen und Räumen von Kindern (0-3) wird es ausreichend sein, wenn diese Räume zusätzliche unmittelbare ins Freie führende Ausgänge aufweisen. Es sind somit keine weiteren Maßnahmen (z. B. Evakuierungsabschnitte, Brandabschnitte, Rauchabschnitte) notwendig.

Das Schutzziel ist für nicht ebenerdige Kinderkrippen\* so gerichtet, dass der Verbleib von nicht selbstrettungsfähigen Personen (Kinder 0-3 Jahre) bei Brandfall im Gebäude ein möglichst langes Verbleiben - bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte - durch horizontale barrierefreie Evakuierungsmaßnahmen gewährleistet wird. Dieses Schutzziel ist als Ergänzung zu den brandschutztechnischen Maßnahmen entsprechend der OIB-Richtlinie 2 Brandschutz, Pkt. 7.2 zusehen.

\* Das Schutzziel umfasst nicht nur unter 3-jährige Kinder, sondern auch ältere Kinder, die keinen eigenen Beitrag zu ihrer Rettung leisten können wie zum Beispiel Kinder mit Gehbeeinträchtigung.

# FLUCHTWEGE

## Pädagogische Rahmenbedingungen

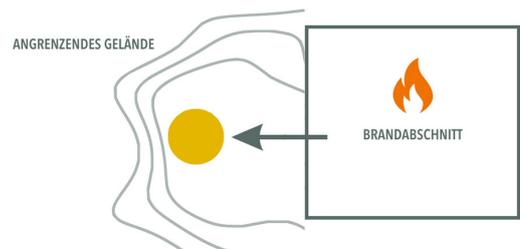
Bei Vollauslastung werden in einer Krippengruppen 14 Kinder von 3 Personen betreut. Im Durchschnitt befinden sich 11 Kinder in der Betreuung einer Gruppe in Kinderkrippen, für welche - wie gesetzlich vorgeschrieben - zwei Betreuungspersonen zuständig sind. Die Anzahl der Betreuungspersonen im Verhältnis zu den Kleinstkindern führt zu Einschränkungen der Fluchtmöglichkeiten aufgrund von körperlichen (Kinder können eventuell nicht selbständig gehen oder den Kopf selbständig halten) und psychologischen Aspekten (Überforderung, großes Schutzbedürfnis). Daher können nicht alle technisch möglichen Maßnahmen angewandt werden.

## Definition

Es gibt im Brandfall drei Fluchtmöglichkeiten (horizontale barrierefreie Evakuierungsmaßnahmen), welche den sicheren temporären Verbleib von nicht selbstrettungsfähigen Kleinkindern gewährleisten. Diese sind folgendermaßen definiert:

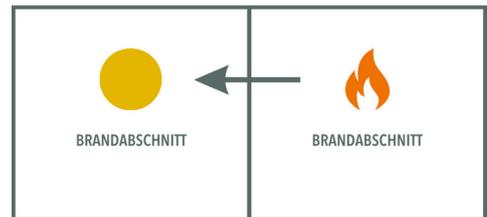
### 1 Sicherer Verweilbereich auf derselben Ebene im Freien

Direkte barrierefreie Fluchtmöglichkeit auf eine Freispielfläche des angrenzenden Geländes oder auf einen alternativen gesicherten Bereich des angrenzenden Geländes.



### 2 Eigener Brandabschnitt

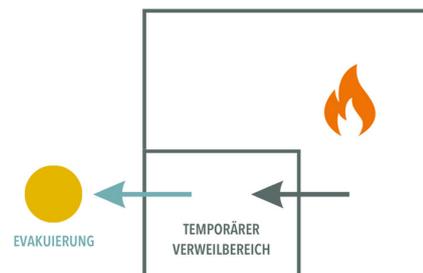
Direkte barrierefreie Fluchtmöglichkeit in einen eigenen Brandabschnitt auf derselben Ebene



### 3 Temporärer Verweilbereich für die weitere Evakuierung

Horizontale barrierefreie Verschiebung in einen temporären Verweilbereich.

Für den temporären Verweilbereich sind bestimmte Voraussetzungen erforderlich. Von diesem wird die Gruppe durch die Einsatzkräfte evakuiert. (Siehe nächste Seite!)



# TEMPORÄRER VERWEILBEREICH

## Definition

Ein temporärer Verweilbereich ist ein sicherer Aufenthaltsort im Gebäude, von dem aus die weitere Evakuierung ins Freie durchgeführt wird. Die Aufenthaltsdauer sollte 30 Minuten nicht übersteigen.

## Anforderungen

### 1 Größe

Ein temporäre Verweilbereich darf höchstens für zwei Gruppen eingerichtet werden und muss mindestens 30 m<sup>2</sup> groß sein.

### 2 Raumqualität

Grundsätzlich sind alle Funktionsräume einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zulässig. Besonders geeignet sind Ruheräume und Bewegungsräume, da diese erfahrungsgemäß eher brandlastarm bzw. zündquellenarm sind. Es kann auch der Vorbereich des Lifts unter gewissen Voraussetzungen ein temporärer Verweilbereich sein.

### 3 Umfassungsbauteile

Die Umfassungsbauteile sind als Trennbauteile (EI30) auszuführen.

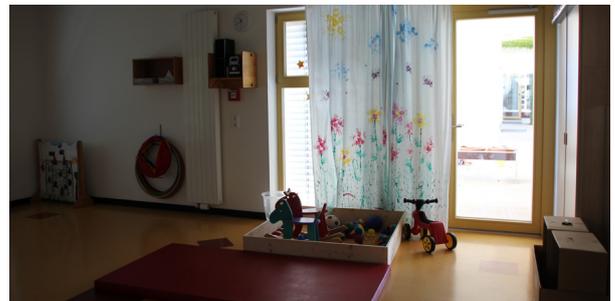
### 4 Türen

- Türen zum Gangbereich E30-S<sub>200</sub> (brandlastarm/ kaltrauchdicht)
- Türen zu brandlastreichen (Anmerkung: zu anderen Räumen) Räumen EI<sub>2</sub>30-S<sub>20</sub>

### 5 Evakuierung

Aus dem Verweilbereich muss die Evakuierung über eine geeignete Gebäudeöffnung (z.B. Fenster, Tür) auf einen gesicherten Bereich des angrenzenden Geländes im Freien (z.B. Freispielfläche) möglich sein.

Evakuierungsmöglichkeiten befinden sich auf der nächsten Seite!



# GEEIGNETE EVAKUIERUNGSMÖGLICHKEITEN

## Ausgangssituation

Wie im Kapitel "Fluchtwege" ausgeführt, können aufgrund der Zielgruppe "Nicht-selbstrettungsfähiger Klein- und Kleinstkinder" nicht alle technisch möglichen Maßnahmen angewandt werden. Es wird unterschieden zwischen Evakuierungsmöglichkeiten, die geeignet sind und Evakuierungsmaßnahmen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen geeignet sind.

### 1 Evakuierungsaufzug

Ein Evakuierungsaufzug ist geeignet, weil die Kinder sehr schnell als Gruppe evakuiert werden können.

- Größe entsprechend einem Bettenlift (Krankenhaus)
- für zumindest 1 Gruppe
- direkter Anschluss zu einem sicheren Verweilbereich

### 2 Treppenhaus und Evakuierungsrutsche

Eine Evakuierung über Treppen bzw. die Rutsche ist **nur unter bestimmten Voraussetzungen** möglich, da in der Kinderkrippe damit gerechnet werden muss, dass auch Säuglinge evakuiert werden müssen. Diese können die Treppen bzw. die Rutsche allerdings nur mit einer erwachsenen Person benutzen. Die Evakuierung ist mit zwei Erwachsenen nicht machbar, weil pro Person nur maximal zwei Kinder getragen werden können und somit zwangsläufig Kinder unbeaufsichtigt bleiben würden.

Das Treppenhaus bzw. die Rutsche stellt daher nur dann eine Evakuierungsmöglichkeit dar, wenn sichergestellt ist, dass in der Gruppe immer drei Personen anwesend sind. Eine dritte Betreuungsperson ist laut Gesetz jedoch erst ab dem 12. Kind verpflichtend.

### Evakuierungsschlauch:

Bei einem Evakuierungsschlauch sind folgende Aspekte zu bedenken: Der Schlauch kann für Kinder zu traumatischen Erfahrungen führen wie Enge, fehlender Blickkontakt zu einer Bezugsperson, Orientierungslosigkeit, massive Stresssituation. Weiters kann die Situation dazu führen, dass Kinder es verweigern, sich in den Schlauch zu setzen, und dieser dadurch nicht nutzbar ist. Darüberhinaus sind keine Studien bekannt, die belegen, dass der Schlauch auch für Kleinstkinder, besonders für Babys, geeignet ist. Aus diesen Gründen wird der Evakuierungsschlauch für Kleinstkinder nicht empfohlen.

# Daran denken wir im Brandfall!

## CHECKLISTE

FÜR  
PÄDAGOG:INNEN

### Prävention

#### 1. Erstellung eines Evakuierungskonzepts

**Definition:** Das Evakuierungskonzept ist ein Konzept, in welchem alle präventiven Maßnahmen für eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung festlegt und niedergeschrieben werden, um die altersgerechte und sichere Evakuierung von Kindern durchzuführen.

#### Wie?

- Die Basis bildet der Fluchtwegplan der Einrichtung. Dieser kennzeichnet die Fluchtwege aus der Einrichtung, sowie beispielsweise die Lage des Hausalarms oder der Feuerlöscher.
- Als weitere Grundlage des Evakuierungskonzeptes dienen die Punkte „Alarmieren - Retten - Löschen“.
- Zu berücksichtigen sind die Standardauflagen der Abteilung 6, Referat Kinderbildung und -betreuung sowie die der beigezogenen Sachverständigen für Brandschutzwesen (z.B. Landesstelle für Brandverhütung).
- Die Nummer des Erhalters bzw. der zuständigen Person innerhalb der Organisation des Erhalters sollte auf dem Evakuierungskonzept gut sichtbar sein. Im Evakuierungsfall können durch Rücksprache Maßnahmen zur weiteren Unterbringung der evakuierten Personen getroffen werden.

# Daran denken wir im Brandfall!

## CHECKLISTE

FÜR  
PÄDAGOG:INNEN

**Hinweis:** Jeder Raum (bis auf die Küche) muss mit einem Rauchwarnmelder ausgestattet sein! Falls das in Ihrer Einrichtung nicht der Fall ist, melden Sie sich bitte beim Erhalter oder bei der:dem zuständigen Sachverständigen für Brandschutzwesen (z.B. Landesstelle für Brandverhütung).

## 2. Regelmäßige Brandschutzfortbildung

- Laut Arbeitsstättenverordnung ist eine jährliche Brandschutzunterweisung vorgeschrieben. Die:der Brandschutzbeauftragte sowie die:der Betreiber:in ist für diese Unterweisung zum Verhalten im Brandfall für alle Mitarbeiter:innen zuständig.
- Laut Arbeitsstättenverordnung ist ebenso eine jährliche Evakuierungsübung mit Brandalarm und Räumungsübungen für alle Personen, die im Gebäude regelmäßig anwesend sind, durchzuführen.  
Diese sind mithilfe von Evakuierungshilfen durchzuführen.

**Hinweis:** Laut Ausbildungsrichtlinien für Brandschutzbeauftragte sind alle 5 Jahre Fortbildungen notwendig!

# Daran denken wir im Brandfall!

## CHECKLISTE

FÜR  
PÄDAGOG:INNEN

## Verhalten im Brandfall

### Alarmieren

Die Alarmierung im Brandfall erfolgt entweder durch Rauchwarnmelder oder durch anwesende Personen (Kinder oder eine erwachsene Person).

Vorgehensweisen bei einer Alarmierung durch Personen:

- Kinder wenden sich an eine erwachsene Person in der Nähe, welche den Hausalarm auslöst. Die Position des Hausalarms ist im Fluchtwegplan und im Evakuierungskonzept beschrieben bzw. gekennzeichnet.
- Erwachsene Personen lösen den Hausalarm aus. Zusätzlich wird der:dem verantwortlichen Pädagog:in die Alarmierung gemeldet. Diese:r Pädagog:in verschafft sich in Abstimmung mit der zweiten pädagogischen Fachkraft Klarheit über die Situation zur Bestimmung der weiteren Vorgehensweise.

### Retten

- Wenn möglich, zuerst Tür zum Brandherd schließen!
- Evakuierungshilfen bereitstellen und Namensliste mitnehmen
- Klärung: Wie viele Kinder muss ich laut Namensliste mit den anwesenden Kindern wo hinbringen? (Namensliste!)  
Die allgemeine Namensliste sollte täglich in ausgedruckter Form an einem schnell zugänglichen, klar festgelegten Ort aufliegen.

# Daran denken wir im Brandfall!

## CHECKLISTE

FÜR  
PÄDAGOG:INNEN

- Klärung: Wo ist mein:e Kolleg:in?
- Gemeinsam als Gruppe wird die Evakuierung laut Fluchtwegplan durchgeführt.
- Evakuierungshilfen wie z.B. Leiterwagen, Tuch, Teppich werden zum gemeinsamen Transport mehrerer Kinder in den temporären Verweilbereich oder ins Freie eingesetzt.

## Löschen

Gelöscht werden soll nach persönlicher Einschätzung. Jede erwachsene Person, die den Brand entdeckt, muss nach dem eigenen Ermessen entscheiden, ob der Brand selbständig gelöscht werden kann.

# Daran denken wir im Brandfall!

## DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

### Prävention

- **Evakuierungskonzept erstellen**
  - + Fluchtwegplan
  - + „Alarmieren - Retten - Löschen“
  - + Nummer der zuständigen Person innerhalb der Trägerorganisation
- **Brandschutzunterweisung 1x/Jahr**
- **Evakuierungsübung 1x/Jahr**

### Im Ernstfall

- **Alarmieren**
  - + Hausalarm auslösen
  - + Der:dem verantwortlichen Pädagog:in melden
- **Retten**
  - + Klären, wie viele Kinder wo hingebraucht werden müssen
  - + Klären, wo der:die Kolleg:in ist
  - + Gemeinsam als Gruppe laut Fluchtplan evakuieren
- **Löschen**
  - + Je nach persönlicher Einschätzung der erwachsenen Person

# WICHTIGE LANDESSTELLEN ZUM THEMA BRANDSCHUTZ

## **Referat Kinderbildung und -betreuung, Abteilung 6, Bildung und Gesellschaft, Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

Das Referat Kinderbildung und -betreuung ist unter anderem zuständig für die Bewilligung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Weiters wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie die Sicherung und Entwicklung der pädagogischen Qualität durch Aufsicht und Beratung vor Ort sowie Fortbildungen für pädagogische Teams gewährleistet. Im Bewilligungsverfahren gibt es die Möglichkeit einer kostenfreien Beratung.

Kontakt: Karmeliterplatz 2/3  
8010 Graz  
+43 (0)316 / 877 - 5499  
kin@stmk.gv.at

## **Referat Bautechnik und Gestaltung, Abteilung 15 Fachabteilung Energie und Wohnbau, Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

Das Referat Bautechnik und Gestaltung ist zuständig für den Amtssachverständigendienst für Bautechnik inkl. Brandschutz sowie fachtechnische Angelegenheiten der Bautechnik (inkl. Brandschutz) in Behördenverfahren.

Kontakt: Landhausgasse 7  
8010 Graz  
Tel.: +43 (0)316 / 877 - 4933  
wohnbau@stmk.gv.at

## **Referat Infrastruktur und Standortentwicklung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

Das Referat Infrastruktur und Standortentwicklung ist zuständig für die Begleitung der Gemeinden im Bereich des kommunalen Hochbaus (z.B. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen) in der Phase der Konzepterstellung bis hin zur Finanzierung der Projekte. Zudem stellt die Abteilung die Amtssachverständigen im Bewilligungsverfahren bei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Pflichtschulen.

Kontakt: Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz  
Tel.: +43 (0)316 / 877 - 3644  
abteilung17@stmk.gv.at

## **Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark**

Die Landesstelle für Brandverhütung stellt als Verein zur Prävention von Brand- und Elementarschäden den Behörden Sachverständige im Bewilligungsverfahren zur Verfügung, informiert Planer:innen über vorbeugenden Brandschutz und bietet Informationen zum Organisatorischen Brandschutz.

Kontakt: Rosseggerkai 3  
8010 Graz  
Tel.: +43 (0)316 / 82 74 71  
brandverhuetung@bv-stmk.at

## IMPRESSUM

1. Auflage, (c) 2023 Kinderbüro – Die Lobby für Menschen bis 14, Eigenverlag, ISBN- Nr.: 978-3-904113-02-1

Herausgeber: Kinderbüro – Die Lobby für Menschen bis 14, Karmeliterplatz 2/3, 8010 Graz; Email: office@kinderbuero.at; Tel: 0316/90370-183,

Website: www.kinderbuero.at; ZVR Zahl:854497425

Redaktion: Katja Hausleitner (Kinderbüro – Die Lobby für Menschen bis 14), Eva Höfler (Referat Kinderbildung und -betreuung, Abteilung 6),

Text im Kapitel "Definition Schutzziel" wurde freundlicherweise von Robert Jansche (Referat Bautechnik und Gestaltung , A 15) zur Verfügung gestellt.

Layout und Satz: Kinderbüro – Die Lobby für Menschen bis 14

Mitwirkende des Expert:innenforums KIND UND RAUM, Fokus: Brandschutz in Kinderkrippen: Alexander Fina (Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark), Katja Hausleitner (Leitung), Eva Höfler (Leitung), Robert Jansche (Abteilung 15 Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung), Georg Keler (hp Architekten), Gisela Krenn (Heilpädagogischer Kindergarten Rosenberggürtel), Sandra Meiser-Lang (Interkultureller Bildungsgarten), Ingrid Moder (Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung Referat Infrastruktur und Standortentwicklung), Rene Präsoll (werkform Architekten), Norbert Rabl (Rabl Ziviltechniker GmbH), Paul Sacher-Toporek (SpielWERT), Martin Schlemmer (Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung Referat Infrastruktur und Standortentwicklung), Ute Steingruber (Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung KAGES Stiftingtalstraße), Sandra Totter (Pözl Totter Brandschutzmanagement), Horst Turnowsky, Ursula Werluschnig (Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Fachteam Baukultur)

Gefördert von: Abteilung 6, Bildung und Gesellschaft, Amt der Steiermärkischen Landesregierung

## FOTONACHWEIS

Titelbild: freundlicherweise zur Verfügung gestellt von der Stadtgemeinde Leoben/ (c) Ing. Johann Eisenberger; alle anderen Fotos: Kinderbüro - Die Lobby für Menschen bis 14

Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und Verwendung anderer Art von Texten und Bildern oder Teilen von Texten dieser Publikation sind nur durch schriftliche Genehmigung durch das Kinderbüro - Die Lobby für Menschen bis 14 gestattet.

